

## Achtung beim Parken im absoluten oder eingeschränkten Halteverbot

I.

Am Ende jeder Fahrt mit einem Kraftfahrzeug muss dieses abgestellt werden, sei es nur zum Be- oder entladen oder längerfristig. Dies ist nicht immer überall möglich, an zahlreichen Stellen sind Verbotsschilder aufgestellt, die entweder das Halten oder Parken insgesamt verbieten (absolutes Halteverbot) oder nur ein Halten für 3 Minuten erlauben (eingeschränktes Halteverbot). Ein Verstoß gegen diese Verbotsschilder kann nicht nur ein Bußgeld wegen Falschparkens, sondern auch Schwierigkeiten bei einem Verkehrsunfall nach sich ziehen.

II.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Fahrzeuge im absoluten oder eingeschränkten Halteverbot abgestellt werden und andere Verkehrsteilnehmer diese beschädigen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie die Haftung zwischen den Fahrzeugen verteilt werden muss.

Beispiel: A parkt im absoluten Halteverbot gegenüber einer Ausfahrt. B fährt rückwärts aus der Ausfahrt und beschädigt das Fahrzeug des A.

Im Regelfall gehen die Gerichte davon aus, dass der Halter des verbotswidrig abgestellten Fahrzeuges sich jedenfalls eine Haftungsquote von 25% bis 30% aufgrund der Betriebsgefahr seines Fahrzeuges zurechnen lassen müsse. In Einzelfällen, die allerdings die Ausnahme darstellen, wird in der Rechtsprechung auch die Haftung des Falschparkers komplett verneint. Häufig kommt es dabei auf die Umstände des Einzelfalles an (etwa welche Fehler der eigentliche Schädiger gemacht hat, wie die Situation vor Ort war und ob andere Verkehrsteilnehmer durch das parkende Fahrzeug behindert wurden).

A müsste im Beispielfall damit rechnen von der Versicherung des B nur 75% bis 70% seines Schadens ersetzt zu erhalten.

II.

Wird ein Fahrzeug, das im absoluten oder eingeschränkten Halteverbot geparkt war beschädigt, wird die Versicherung des Schädigers im Regelfall ein Mitverschulden von mindestens 25 % ansetzen. Ob im Einzelfall eine geringere Mithaftungsquote erreicht werden kann bedarf der anwaltlichen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.